

## Leihvertrag zur Überlassung eines iPads

Schule: Fürst-Johann-Ludwig-Schule

Schulnummer: 6015

### Vertragsparteien

Landkreis Limburg-Weilburg, Kreisausschuss, Schiede 43, 65549 Limburg,  
(nachfolgend Verleiher genannt)

und

Schüler\*in  
(Vor-, Nachname und Klasse) \_\_\_\_\_

bei Minderjährigen, gesetzlich vertreten durch  
(Vor- und Nachname(n) der/des gesetzlichen Vertreter(s):

\_\_\_\_\_

Straße und Hausnummer: \_\_\_\_\_

PLZ und Wohnort: \_\_\_\_\_

Telefonnr. Schüler\*in, bei Minderj. der/des gesetzlichen Vertreters \_\_\_\_\_

Emailadresse: \_\_\_\_\_

(nachfolgend Entleiher genannt)

und

Leiter\*in der Schule (Vor- und Nachname): \_\_\_\_\_

(nachfolgend Schulleitung genannt)

Dieser Vertrag regelt die unentgeltliche Nutzung eines iPads durch den Schüler\*in (Entleiher), das ihm/ihr der Landkreis (Verleiher) überlässt. Der Landkreis bedient sich zur Übergabe des Gerätes der Schulleitung.

## **§ 1 Vertragszweck**

Der Verleiher stellt dem Entleiher über die Schulleitung folgende Gegenstände zur unentgeltlichen und jederzeit widerruflichen Nutzung unbefristet leihweise zur Verfügung:

a) Apple iPad 10,2" mit Wi-Fi 32 GB, spacegrau

Seriennummer: \_\_\_\_\_; Inventarnummer: \_\_\_\_\_

b) Netzgerät, Netzkabel, Originalverpackungen

c) STM Dux Plus Duo Case iPad – Hülle

(im Folgenden „Leihgegenstand“ genannt)

## **§ 2 Leihzeit**

Die Leihzeit beginnt mit der Ausgabe des Leihgegenstandes durch den Verleiher und endet mit dem Wiedereintreffen des Leihgegenstandes an dem vom Verleiher bestimmten Ort, spätestens wenn der Entleiher die Schule verlässt.

## **§ 3 Gebrauch**

(1)

Der Verleiher stellt dem Entleiher den Leihgegenstand für unterrichtliche und andere schulische Zwecke im Rahmen des Schulbetriebs zur Verfügung.

Das iPad kann zu Hause schulisch genutzt werden. Eine private Nutzung ist nicht gestattet.

(2)

Der Entleiher ist für den sorgsam und pfleglichen Umgang des Leihgegenstandes verantwortlich. Er verpflichtet sich, das iPad ausschließlich mit der Schutzhülle zu nutzen und dieses, sowie die Originalverpackungen sicher aufzubewahren.

(3)

Der Entleiher hat dafür Sorge zu tragen, dass das iPad im Unterricht während des gesamten Schultages einsatzbereit ist. Dies betrifft besonders den Akkuladestand und den Speicherplatz.

(4)

Der Entleiher darf den Leihgegenstand nicht an Dritte weitergeben oder Dritten zum Gebrauch überlassen.

Diese Einschränkung umfasst nicht die zu Unterrichtszwecken notwendige Mitnutzung durch Schüler oder Schülerinnen in den Unterrichtsstunden.

(5)

Bei der Nutzung sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbes. auch das Straf-, Jugendschutz-, Datenschutz- und Urheberrechts, einzuhalten.

## **§ 4 IT-Sicherheit / Eigene Dateien / Datennutzung**

(1)

Das Gerät wird über ein zentrales Management verwaltet und ist vorkonfiguriert. Das bedeutet, es sind Geräteeinstellungen, vorinstallierte Apps und Inhalte in einer Grundkonfiguration vorhanden. Diese Voreinstellungen dürfen vom Entleiher nicht verändert werden. Anpassungen der Konfiguration sind nur durch den Verleiher möglich.

(2)

Veränderungen der Soft- und Hardware durch den Entleiher sind nicht gestattet. Es dürfen Apps nicht selbstständig installiert oder gelöscht werden, die Apple-ID darf ebenfalls nicht geändert werden.

(3)

Das auf dem Gerät installierte Mobile Device Management (MDM) ermöglicht die Einsehung folgender Nutzerdaten: Nutzer, Mac-Adresse sowie installierte Apps. Ferner ist eine Fernlöschung und Sperrung des iPads möglich. Der Verleiher oder dessen Administrator sind bei Diebstahl, Verlust, nicht rechtzeitiger Rückgabe oder bei nicht vertragsgemäßer Verwendung berechtigt, die Lokalisierungsdaten auszulesen und das Gerät zu sperren oder Daten/Software zu löschen.

(4)

Im Rahmen der Nutzung des Gerätes ist auf einen sorgsamem Umgang mit den eigenen Daten zu achten. Daten Dritter dürfen nur mit deren Einwilligung verarbeitet werden.

### **§ 5 Haftung und Schadensfall**

(1)

Für Ansprüche oder Schäden, die sich aus einer nicht bestimmungsgemäßen oder sonst regelwidrigen Nutzung des iPads - insbesondere auch aus illegalen Downloads oder Verstoß gegen Urheberrechte sowie dem Recht am eigenen Bild - ergeben, haftet der Entleiher im Rahmen der gesetzlichen Regelungen nicht nur gegenüber Dritten, sondern auch gegenüber dem Verleiher.

(2)

Sobald Schäden an der Hardware auftreten, zeigt der Entleiher diese gegenüber der Schulleitung unverzüglich an. Diese leitet die Schadensmeldung umgehend an den Verleiher weiter. Gleiches gilt bei einer Sachbeschädigung durch Dritte sowie einen durch Dritte herbeigeführten Verlust.

(3)

Eventuell notwendige Reparaturen werden von dem Verleiher beauftragt.

(4)

Hat der Entleiher einen Schaden vorsätzlich oder fahrlässig verursacht, hat er im vollen Umfang die aus dem Schaden entstehenden Kosten zu tragen, soweit der Schaden nicht durch eine Gerätegarantie abgedeckt ist.

Sofern es sich um einen Schaden handelt, der im Rahmen einer vom Verleiher abgeschlossenen Versicherung erstattet wird, hat der Entleiher eine anfallende Selbstbeteiligung in Höhe von 50,00 € zu zahlen, sofern der Schaden diesen Betrag übersteigt.

Bei Diebstahl bzw. Abhandenkommen des Leihgegenstandes, das der Entleiher schuldhaft verursacht hat, haftet er für den daraus entstehenden Schaden.

(5)

Der Verleiher übernimmt keine Haftung für den Verlust von durch den Entleiher auf dem iPad gespeicherte Daten.

### **§ 6 Kündigung / Beendigung des Vertragsverhältnisses sowie Rückgabe des Leihgegenstandes**

(1)

Der Verleiher ist zur sofortigen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn Vertragsbedingungen verletzt werden oder der Verleiher infolge eines nicht vorhergesehenen Umstandes des Leihgegenstandes bedarf.

(2)

Darüber hinaus endet das Vertragsverhältnis automatisch, ohne gesonderte Erklärung, wenn eine der nachfolgenden Voraussetzungen vorliegt:

- a) Beendigung des Schulverhältnisses mit dem Entleiher
- b) Beschluss des Schulausschlusses
- c) wenn der Entleiher von der Schulleitung die Mitteilung erhält, dass das iPad für den Unterricht nicht mehr benötigt wird.

(3)

Darüber hinaus kann der Verleiher bei Klassenwechsel oder Klassenwiederholung des Entleihers die Rückgabe des Leihgegenstandes verlangen.

(4)

Der Entleiher gibt den Leihgegenstand am Ende der Leihzeit dem Verleiher über die ausgebende Stelle in ordnungsgemäßen Zustand unter Berücksichtigung der normalen Abnutzung inklusive allem Zubehör und den Originalkartons zurück.

(5)

In allen Fällen der Beendigung des Leihverhältnisses ist der Entleiher verpflichtet, den Leihgegenstand unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Werktagen grundsätzlich an die ausgebende Stelle zurückzugeben.

(6)

Wird der Leihgegenstand nicht zu dem unter Absatz 5 genannten Zeitpunkt an die ausgebende Stelle zurückgegeben, kann der Verleiher vom Entleiher den Zeitwert des Leihgegenstandes fordern.

#### **§ 7 Schlussbestimmungen / Salvatorische Klausel**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

An der Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung tritt diejenige wirksame Bestimmung, die die Parteien bei Kenntnis der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbart hätten, um den gleichen Erfolg zu erzielen.

Ort Datum: \_\_\_\_\_  
(Schulleiter/in)

Verleiher:

Ort Datum: \_\_\_\_\_  
(Michael Köberle, Landrat)

Entleiher:

Ort Datum: \_\_\_\_\_

Erziehungsberechtigte(r)  
(Entfällt bei Schüler\*in ab 18 Jahren)

Schüler\*in Entleiher